

auf den Kölner noch hinsichtlich der andern Wähler für notwendig¹⁰⁾. Vor allem: an eine *electio per unum* wäre danach bei der Wahl Adolfs auf keinen Fall zu denken. Als Stütze dieser seiner Auffassung aber diene S a m a n e k in erster Linie die bekannte Erklärung Gerhards von Mainz vom 10. Mai 1292 über die von ihm selbst und zugleich im Namen des Böhmen vollzogene Wahl, die in der Ausgabe der Constitutiones die Überschrift trägt: *Promulgatio electionis*¹¹⁾.

Diesen Aufstellungen widersprach vor allem H. Mitteis in seinem Buch über die Deutsche Königswahl, indem er die Interpretation der genannten Urkunde für irrig erklärte und hinzufügte, er sehe keinen Grund, der Colmarer Chronik zu mißtrauen, die unzweideutig von einer *electio per unum* spreche¹²⁾. Allein inzwischen hatte S a m a n e k auch in den Regesten seine Auffassung neuerdings und zwar in noch betonterer Form vorgetragen¹³⁾, und da er sich dabei auf die Autorität von Ulrich Stutz glaubte stützen zu können und Mitteis die Frage im Zusammenhang seiner weitergespannten Darstellung nur kurz berühren konnte, ist eine erneute Untersuchung vielleicht nicht ganz überflüssig, damit für die Zukunft auch der letzte Grund zum Zweifel beseitigt wird.

Blieben wir zunächst noch einen Augenblick bei der Stellungnahme von Stutz, die S a m a n e k dahin interpretieren zu können glaubt, auch dieser gebe, obwohl er den formalen Standpunkt der Juristen stärker betont wissen möchte, zu, daß eine „gesamtkurfürstliche Ermächtigung oder gar Beauftragung“, also eine „wahre *electio per unum*“, nicht stattgefunden zu haben brauche, sondern höchstens ein „stillschweigendes Geschehenlassen“. Allein in Wahrheit sagt Stutz¹⁴⁾ doch etwas ganz anderes als die von S a m a n e k aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate vermuten lassen: „s e l b s t w e n n“, so heißt es bei ihm, „eine gesamtkurfürstliche Ermächtigung oder gar Beauftragung wirklich nicht stattgefunden haben, nicht bloß nicht bezeugt sein sollte, so würde doch, soviel ich sehe, und spätere eingehende Prüfung vorbehalten, nach dem, was S. vorbringt, nichts im Wege stehen, von einem stillschweigenden Geschehenlassen der Übrigen zu reden, also die Wahl Adolfs doch in der Reihe der mit der Rudolfs beginnenden und mit der Albrechts sich fortsetzenden *electiones per unum* zu belassen“. Stutz hält also die rein tatsächliche Frage nach dem Ablauf der Geschehnisse für bisher nicht ausreichend geklärt, und eben diese Klärung des historischen Tatbestandes ist es, die im Folgenden nachgeholt werden soll.

Überblickt man das uns zur Verfügung stehende Quellenmaterial, so scheint sich auf den ersten Blick zwischen dem einzigen urkundlichen Zeugnis, dem sog. Wahldekret¹⁵⁾, und der gesamten chronikalischen Überlieferung ein unüberbrückbarer Zwiespalt zu eröffnen. Das erstere berichtet — falls nämlich S a m a n e k es richtig versteht — lediglich von einer einmütigen Wahl. Als

¹⁰⁾ A. a. O. S. 26.

¹¹⁾ M. G. Const. 3, 463 f. Nr. 475.

¹²⁾ H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (1938) S. 180 f.; wörtlich wiederholt in der 2. Aufl. (1944) S. 210 f., wo nur versehentlich von einer *electio per unum* durch Köln statt durch Mainz gesprochen wird. Der Auffassung von Mitteis folgt auch Grundmann a. a. O. S. 405 mit Anm. 3.

¹³⁾ Regesten Adolfs Nr. 11. Die Einwendungen von Mitteis sind dort nicht berücksichtigt, während dieser seinerseits nur auf S a m a n e k s Studien, nicht aber auf die Regesten Bezug nimmt.

¹⁴⁾ In seiner Besprechung von S a m a n e k s Studien, ZRG. Germ. Abt. 51 (1931) 573.

¹⁵⁾ Vgl. oben Anm. 11.